

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

121. Stück, 28.08.1928

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 28. August 1928.) 121. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 189. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. August 1928, betreffend Änderung der für den Freistaat Oldenburg erlassenen Bekanntmachung über die Polizeistunde und die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten in der Fassung vom 31. Mai 1926 und 16. August 1927.
- Nr. 190. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. August 1928 über die Polizeistunde und die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten.
- Nr. 191. Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 21. August 1928, betreffend Abänderung der mit Bekanntmachung vom 10. Juli 1905 erlassenen Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.

#### Nr. 189.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der für den Freistaat Oldenburg erlassenen Bekanntmachung über die Polizeistunde und die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten in der Fassung vom 31. Mai 1926 und 16. August 1927.

Oldenburg, den 21. August 1928.

Die auf Grund des Artikels I § 2 und des Artikels II § 1 des Reichsnotgesetzes vom 24. Februar 1923 erlassene Bekanntmachung des Staatsministeriums in der Fassung vom 31. Mai 1926 und 16. August 1927 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Die Polizeistunde beginnt um 1 Uhr nachts und endet um 6 Uhr morgens.“
2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Der Beginn der Polizeistunde kann von der Polizeibehörde ausnahmsweise auf Antrag für Vereinsfestlichkeiten und sonstige Veranstaltungen bis 3 Uhr verschoben werden; in besonderen Ausnahmefällen kann eine Verschiebung bis 5 Uhr erfolgen.“
3. § 11 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
4. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „An den Vorabenden der Sonn- und allgemeinen Feiertage ist die Veranstaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten verboten; in besonders gearteten Fällen können die Polizeibehörden Ausnahmen zulassen. Das Verbot gilt nicht für die von der Regierung bestimmten Kurorte des Landesteils Lübed.“

Oldenburg, den 21. August 1928.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

## Nr. 190.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Polizeistunde und die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten.

Oldenburg, den 21. August 1928.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Polizeistunde und die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten in der Fassung vom 31. Mai 1926, 16. August 1927 und 21. August 1928 wird in ihrem jetzigen Wortlaut bekannt gemacht:

Auf Grund des Artikels I § 2 und des Artikels II § 1 des Reichsnotgesetzes vom 24. Februar 1923 wird für den Freistaat Oldenburg folgendes verordnet.

## I. Polizeistunde.

## § 1.

Die Polizeistunde beginnt um 1 Uhr nachts und endet um 6 Uhr morgens.

Die Polizeistunde gilt auch für geschlossene Gesellschaften (Klubs, gesellige Vereine usw.) in einer Gast- oder Schankwirtschaft oder in Räumen, die mit einer solchen in Verbindung stehen, soweit ein schankwirtschaftlicher Betrieb stattfindet.

Die Polizeistunde gilt auch in Räumen, die im Eigentum geschlossener Gesellschaften stehen oder von ihnen ermietet worden sind, soweit darin ein schankwirtschaftlicher Betrieb stattfindet.

## § 2.

Theater, Lichtspielhäuser, öffentliche Schausstellungen aller Art und öffentliche Vergnügungsparks sind spätestens um 11 $\frac{1}{2}$  Uhr nachts zu schließen.

## § 3.

In besonderen Fällen können im Landesteil Oldenburg das Ministerium des Innern, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierungen Ausnahmen zu lassen.

## § 4.

Die Polizeibehörden sind ermächtigt, bei besonderen Gelegenheiten (z. B. Jahrmärkten) den Beginn der Polizeistunde für alle oder bestimmte Wirtschaften ihres Bezirks bis 3 Uhr zu verschieben.

## § 5.

Der Beginn der Polizeistunde kann von der Polizeibehörde ausnahmsweise auf Antrag für Vereinsfestlichkeiten und sonstige Veranstaltungen bis 3 Uhr verschoben werden; in besonderen Ausnahmefällen kann eine Verschiebung bis 5 Uhr erfolgen.

Anträge auf Verlegung der Polizeistunde sind bei der zuständigen Polizeibehörde in der Regel drei Tage vorher zu stellen. Der Antrag muß Namen und Wohnort des Veranstalters, bei Vereinen auch deren Namen und den Namen und die Wohnung des Vorsitzenden, sowie die Angabe des Ortes, der Zeit und des Zwecks der Veranstaltung enthalten. Ueber die Verlegung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen ist.

## § 6.

Erweist sich ein Wirtshausinhaber in der Ausübung seines Gewerbes als unzuverlässig, ergeben sich insbesondere aus seiner Geschäftsführung, vor allem durch Nichtbeachtung der Polizeistunde, der Bestimmungen über die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten oder der Vorschriften zum Schutze der Jugendlichen, Unzuträglichkeiten

für die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung, so kann der Beginn der Polizeistunde für seinen Betrieb verfrüht werden.

Unberührt bleiben die Vorschriften, nach denen bei Unzuverlässigkeiten schärfere Maßnahmen, insbesondere Konzessionsentziehung, erfolgen kann.

### § 7.

Die Wirte oder die Leiter schankwirtschaftlicher Betriebe oder deren Stellvertreter haben jegliche Verabfolgung von Speisen und Getränken usw. mit Beginn der Polizeistunde einzustellen. Eine Viertelstunde nach Beginn der Polizeistunde dürfen sie keine Gäste mehr in Schankräumen dulden.

Gäste müssen die der Polizeistunde unterliegenden Räume spätestens eine Viertelstunde nach Beginn der Polizeistunde verlassen haben.

### § 8.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1 bis 7 werden gemäß Artikel I § 4 des Reichsnotgesetzes vom 24. Februar 1923 bestraft.

## II. Tanzlustbarkeiten.

### § 9.

Tanzlustbarkeiten dürfen nur an drei Tagen der Woche stattfinden. Die tanzfreien Tage werden von der Polizeibehörde einheitlich für ihren Bezirk festgesetzt.

Bei besonderen Gelegenheiten (z. B. Jahrmärkten) kann von der getroffenen Regelung abgewichen werden.

### § 10.

Bei Vereinsfestlichkeiten oder sonstigen Veranstaltungen kann von der Polizeibehörde ausnahmsweise auf

Antrag auch für andere Tage der Woche Tanzerlaubnis erteilt werden, sofern ein Bedürfnis für die Erteilung der Tanzerlaubnis anzuerkennen ist. Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

## § 11.

Am 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage, dem Buß- und Betttage, am Totensonntage, an den diesen Feiertagen vorhergehenden Tagen und in der ganzen Karwoche ist die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten verboten.

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen dürfen Tanzlustbarkeiten nicht vor 4 Uhr nachmittags beginnen.

An den Vorabenden der Sonn- und allgemeinen Feiertage ist die Veranstaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten verboten; in besonders gearteten Fällen können die Polizeibehörden Ausnahmen zulassen. Das Verbot gilt nicht für die von der Regierung bestimmten Kurorte des Landesteils Lübeck.

## § 12.

Liegen bei einem Wirtshausinhaber die Voraussetzungen des § 6 vor, so kann die Tanzerlaubnis entzogen, versagt oder beschränkt werden.

## § 13.

In besonderen Fällen können im Landesteil Oldenburg das Ministerium des Innern, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierungen Ausnahmen zulassen.

## § 14.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 9 bis 13 werden gemäß Artikel II § 2 des Reichsnotgesetzes bestraft.

## III. Polizeibehörden.

## § 15.

Die Polizeibehörden haben die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen zu überwachen.

Polizeibehörden im Sinne dieser Bekanntmachung sind im Landesteil Oldenburg die Aemter und Stadtmagistrate der Städte I. Klasse, im Landesteil Lüneburg die Regierung, in der Stadt Eutin der Stadtmagistrat und im Landesteil Birkenfeld die Stadtbürgermeister und Bürgermeister.

Oldenburg, den 21. August 1928.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

## Nr. 191.

Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg, betreffend Abänderung der mit Bekanntmachung vom 10. Juli 1905 erlassenen Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.

Oldenburg, den 21. August 1928.

## Einziger Artikel.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 7. Dezember 1925, betreffend Abänderung der mit Bekanntmachung vom 10. Juli 1905 erlassenen Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, wird der § 25 Abs. 2 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Juli 1905 in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. November 1926 geändert, wie folgt:

Die Bestimmungen des ersten Absatzes gelten auch für An- und Verkäufe von mehr als 1 Kilogramm feuchter Nitrozellulose, die entweder bei einem Stickstoffgehalt bis zu 12,6 v. H. mindestens 35 Gewichtsteile Wasser auf 65 Gewichtsteile trockener Nitrozellulose enthält oder bei einem Stickstoffgehalt bis zu 12,3 v. H. auf 65 Gewichtsteile trockener Nitrozellulose 35 Gewichtsteile Kohlenwasserstoffe enthält, deren Flammpunkt und Siedepunkte nicht unter dem des 90er Handelsbenzols liegen dürfen und deren Dampfspannung nicht größer sein darf als bei diesem Benzol oder bei einem Stickstoffgehalt von 11,5 bis 12,3 v. H. statt der erwähnten mindestens 35 Gewichtsteile Wasser die gleiche Gewichtsmenge Alkohol oder eines Gemisches aus gleichen Teilen Wasser und Kampfer oder Alkohol und Kampfer enthält. Bei der Buchführung ist außer dem Namen des Käufers die Bezeichnung von dessen Betrieb und die Angabe seines Wohnortes einzutragen.

Oldenburg, den 21. August 1928.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.